

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 44 (1957-1958)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Schuldbank im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. Ue.  
**Autor:** Müller-Büchi, E.F.J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-371054>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schuldbann im ältesten Stadtrecht von Freiburg i. Ue.

*Von E. F. J. Müller-Büchi*

Das älteste Stadtrecht von Freiburg i. Ue. ist – das steht seit den Forschungen F. E. Weltis fest<sup>1</sup> – in der auf 1228 datierten Handveste von Flümet überliefert. Dieses Rechtsdenkmal enthält eingehende Bestimmungen über die Verhängung des Schuldbannes, der hier sogar als Grundlage eines auch Immobilien erfassenden amtlichen Vollstreckungsverfahrens erscheint, und das selbst Gläubigerbefriedigung aus dem Hause des Schuldners in sich schliesst<sup>2</sup>. In der Folge hat die Schuledexekution in Freiburg eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Die älteste erhaltene auf 1249 datierte Freiburger Handveste kennt eine Vermögensvollstreckung, die zwar aus

---

<sup>1</sup> Beiträge zur Geschichte des ältern Stadtrechtes von Freiburg i. Ue. (1908).

<sup>2</sup> Sie finden sich in Zusammenhang mit eingehenden prozessrechtlichen Vorschriften in der 1. Ausgabe der Handveste von Flumet durch A. Dufour (*Mémoires et Documents p. p. la Société Savoisiennne d'Histoire* 11/1867 p. 95 ff.) in einem eigenen Absatz gegliedert. Die sehr willkürliche Numerierung geht auf Ch. Le Fort (*Mémoires et Documents p. p. la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève* 19/1877 p. 146 ff.) zurück. Welti hat diese Numerierung in seiner verbesserten Textgestaltung (Beiträge p. 116 ff.) übernommen. Ich gebe darnach die einschlägigen Artikel:

- (51) Si vero negaverit et actor eum convincere possit per duos burgenses, qui super sancta sanctorum iurent, reus eodem die debitum ei solvere debet et affidare vadum ad quindecim dies pro tanto quantum iudicabitur. (52) Et si infra villam ei sua abstulerit vadia, debet ei sexaginta solidos; advocatus similiter alios sexaginta habere debet. (53) Burgensis non debet dare fideiussorem de vadio pro banno nisi super tenementum et burgensitatem suam. (54) Si eodem die debitum vel ablatum ei reddere noluerit, crastina die potest super eum clamorem facere. Tunc advocatus citare eum debet ad crastinam. (55) Si venerit, actori debitum vel ablatum reddere debet eodem die; si autem neglexerit, iterum debet per iudicium citari ad crastinum. (56) Tunc quidem, si non venerit, ad tertiam diem debet citari. (57) Si terciam etiam obmiserit, advocatus interrogare debet iudicium; quod tale est: (58) Advocatus eat ante domum rei et secum adducat sedentes in iusticia. Ante domum stans advocatus ter vocare eum debet. (59) Si exierit, respondere debet et stare iuri, (60) si autem intus stans non exierit, actorem investire debet advocatus de domo rei, et pretendere filum ad ostium de poste ad postem, et illa investitura sua debet habere domum quindecim dies. (61) Sequenti die lune veniet ad iusticiam

dem Schuldbann herausgewachsen ist, doch völlig selbständig neben diesem steht<sup>1</sup>. Letzterer gelangt nur noch gegen den Fremden zur Anwendung: dem schuldnerischen Bürger dagegen droht sie eine Fahrnis und Liegenschaften in gleicher Weise erfassende Zwangsverwertung zu Gunsten des Gläubigers an.

Diese merkwürdige Rechtsgeschichte der Freiburger Schuld-exekution lässt sich durch Heranziehung von Murtener Rechtsquellen in allen Einzelheiten klären. Der Murtener Stadttrotel von 1245, der mit dem Freiburger Recht in vielem verwandt ist<sup>2</sup>,

---

et interrogabit, quin debeat illud vadium servare. (62) De hoc tale detur iudicium: debitor prius debet moneri, quod domum suam redimat, (63) si autem noluerit, sequenti die lune ad iusticiam iterum veniet et interrogabit, qualiter ipsum ius est. Tunc debet eam exponere venditioni et clamare ter in plena iusticia. (64) Postquam advocatus indixerit iusticiam, nemo debet illi loqui sine prolocutore. (65) Si quis de populo obmurmuret advocato, debet vadium trium solidorum. (66) Si quis de XII iniuste contra iusticiam proclamaverit, advocato debet vadium sexaginta solidorum. (67) Quicumque de eadem querela ad hoc se adduci permiserit, quod ter affidaverit vadium, tertium debet advocato sexaginta solidos. (68) Si vero ad quartum veniat, actori dabit vadium sexaginta solidorum et advocato similiter. (69) Si quis citatus ad iusticiam venire contempserit, advocatus debet exspectare, donec iusticiam discedat, et tunc iterum interrogare iudicium; quod tale est: (70) Ipsum citare debet ad quatuordecim dies. (71) Si venerit, ille debet vadium trium solidorum, nisi legitimam occasionem ostenderit, (72) si non veniat, ad septem dies debet citari. (73) Si tunc venerit, respondebit et vadium trium solidorum dabit, nisi legitimam occasionem ostenderit. Si non, ad terciam diem citabitur, tunc debet advocato vadium sexaginta solidorum. Propterea, si non respondebit, tunc ibit advocatus et iurati ad domum, et ibi faciant ius, sicut scriptum est.

<sup>1</sup> Ich zitiere die Freiburger Handveste von 1249 nach der gemäss den Feststellungen Welti's bezüglich Textgestaltung und Paragrapheneinteilung bereinigten Ausgabe in meinen Quellentexten zu Übungen über schweizerische Rechtsgeschichte (1956) p. 116ff. In Frage steht:

§ 31. Si quis ad omnes dies extra fuerit citatus et non comparuerit et in crastino citabitur, ita quod nisi comparuerit erit probatum, quod ad omnes dies extra citatus est et ipse tenetur sculteto in tribus libris, tunc scultetus ad domum ipsius rei ire debet et creditor de rebus ipsius rei tantum exponat quod creditor illud quod petit possit habere. Si autem creditor talis sit, quod bona ipsius rei eidem creditor secure tradi non possent quia forte ea dissiparet, tunc scultetus ea debet servare et creditor infra octo dies persolvere. Et si quis ad omnes dies extra non fuerit citatus sed forte ad primum diem vel ad secundum et non comparuerit pro qualibet die qua non comparuerit tenetur sculteto pro lege in tribus solidis. Et si quis aliquem ad justitiam citaverit et ille actor in justitia non comparuerit, condemnabitur reo in tribus solidis et sculteto similiter.

<sup>2</sup> F. E. Welti, Der Stadttrotel von Murten (Freiburger Geschichtsblätter 18/1911 p. 116 ff.)

zeigt auffällige Zusammenhänge mit der Rechtsaufzeichnung von Flümet: es liegt vermutlich Recht vor, das von der Saanestadt nach Murten wie nach Flümet ausgestrahlt hat. Im Mittelpunkte der Zwangsvollstreckung steht an beiden Orten die Bannung des Zahlungsunwilligen durch Fadenzug zwischen den Türpfosten seines Hauses. Es ist gerade dieses Rechtsaltertum, welches besondere Aufmerksamkeit beanspruchen darf und das mit seinem Sinngehalt die Vermögensvollstreckung des alten üchtländischen Rechtes zu erhellen vermag.

## I

Der Schuldexekutionsprozess des Mittelalters<sup>1</sup> ist aus dem Strafprozess erwachsen: nur für Bussschulden konnten anfänglich Zwangsmassnahmen, die alle in der Friedlosigkeit des Täters ihre Grundlage haben mussten, ergriffen werden. Das älteste Murtener Recht von 1245<sup>2</sup> kennt nur einen Schuldentrieb für Frevelbussen. Der Missetäter, welcher die grosse Bannsumme schuldete und das Urteil nicht sogleich erfüllen oder verbürgen konnte, verfiel der Stadtverweisung (Art. 19). Verweigerte jedoch der Rechtsbrecher das Erscheinen vor Gericht, so kam es in einem Kontumazialverfahren auf Grund des Ladungsungehorsams zur Zwangsexekution des Strafurteils gegen die Fahrhabe des Flüchtigen, und – wenn solche fehlte – auch gegen das Haus, wobei vorgängig die Bannung durch Fadenzug zu erfolgen hatte (Art. 20).

Dieses Murtener Vorgehen gegen den Bussschuldner zeigt ein ganz vom Ungehorsamsgedanken beherrschtes Exekutionsrecht: aus Weigerung gegenüber dem Gericht folgt Friedlosigkeit der Person, was die Anwendung ächtungsrechtlicher Zwangsmittel ermöglicht. Aber schon hier in dem noch ganz auf Straf-

<sup>1</sup> Ich verweise ein für allemal auf die grundlegenden Arbeiten von *Hans Planitz*, auf denen die vorliegende Studie wesentlich beruht: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht (1912), Der Schuldbann in Italien (Zeitsch. Sav. Stftg. f. RG, Germ. Ab. 52/1932 p. 134 ff. – Dazu: *R. Baumgart*, Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters (1914) und die Besprechung von *Planitz* in Zeitsch. f. RG 37/1916, p. 602 ff.)

<sup>2</sup> Herausgegeben von *F. E. Welti* in Freiburger Geschichtsblätter 18/1911 p. 143 ff. u. Die Rechtsquellen des Kts. Freiburg I/1 (1925) p. 2 ff.

schuld bezogenen Rechte erscheint auch jene, die ganze weitere Entwicklung tragende Unterscheidung im Verfahren und im speziellen Rechtsgrund, der jenes trägt. Urteilserfüllungsungehorsam, ja auch darauf bezügliche Pfandweigerung, führt zu Bannung: durch Stadtverweisung soll der Schuldner zur Leistung gezwungen werden. Auf den flüchtigen Missetäter ist der Zugriff viel schärfer: es kommt zu Zwangsmassnahmen selbst gegen das Haus, wobei gerade der Fadenzug die ächtungsrechtliche Grundlage des Verfahrens unterstreicht.

In der Rechtsaufzeichnung für Flümet ist von diesen Grundlagen aus die Vermögensvollstreckung nach drei Richtungen hin bedeutsam weitergebildet worden.

Eine durch Gerichtsurteil festgestellte Schuld ist sogleich zu erfüllen oder durch Pfandsetzung sicherzustellen (Art. 51). Bleibt dies aus, so setzt auf Betreiben des Gläubigers am folgenden Tage schon ein Ladungungehorsams-Verfahren ein (Art. 54–56), das bei dreimaliger erfolgloser Zitation, immer auf die kürzeste Frist von einem Tage, die Voraussetzung dafür schafft, dass gegen den zahlungsunwilligen Schuldner strafrechtlicher Ungehorsamszwang zur Anwendung gebracht werden kann: Urteilserfüllungsungehorsam bewirkt Strafschuld mit entsprechender Sanktion. Das ächtungsrechtliche Zwangsmittel ist wiederum der Fadenzug, und das Freiburger Weistum für Flümet belegt seine Übernahme in ein schon weit fortgebildetes städtisches Gerichtsverfahren, das allein mehr auf Gläubigerbefriedigung abzielt. Denn: bleibt auch eine 4. Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht erfolglos, so kommt es zu gerichtlicher Pfändung des Hauses, die in solemner Weise durch den Schultheissen vorgenommen wird (Art. 57–60). Sie bildet die Grundlage zur nachfolgenden Verwertung des Immobiliarpfandes durch den Gläubiger (Art. 61–63), die von einer besonderen gerichtlichen Erlaubnis<sup>1</sup> abhängig ist.

Dieses amtliche Vollstreckungsverfahren erstreckt sich nicht nur auf Buss-, sondern bereits auch schon auf gerichtlich festgestellte Geld-Schulden. Der Zweizeugen-Beweis, der (Art. 51) die Grundlage für ein vollziehbares Gerichtsurteil bildet, bezieht sich sowohl auf hohe ehrliche Strafsachen wie auch auf Klagen

---

<sup>1</sup> Ordentlicher Gerichtstag in Freiburg war nach der Handveste (§ 98) der Montag (vgl. Flümet 61 u. 63).

um Gült<sup>1</sup>. Auch in bürgerlichen Prozessen ermöglicht somit Urteilserfüllungs-Ungehorsam eine auf ächtungsrechtlicher Grundlage beruhende gerichtliche Schuldexekution.

Was uns bislang im Weistum von Flümet entgegentrat: die Steigerung einer Geldschuld zur Bussenschuld um die Voraussetzung zu gerichtlichen Zwangsmassnahmen gegen den Schuldner zu gewinnen, entspricht den allgemeinen Grundgedanken des mittelalterlichen Vollstreckungsrechtes. Pfandwehr oder Pfandweigerung nach Prozess ist immer Missetat. Dabei ist jedoch die üchländische Rechtsentwicklung nicht stehen geblieben. Die Artikel 69–73 des Textes von Flümet beanspruchen besondere Aufmerksamkeit, denn in ihnen findet sich das spezifisch Neue des Freiburger Schuldrechtes. Die Entwicklungsgeschichtliche Bedeutung dieser Bestimmungen ist deswegen grundlegend, weil darin jeder Ladungs-Ungehorsam, auch ohne dass er mit einem vorgängigen Gerichtsurteil in Beziehung steht, zu gerichtlicher Vermögensexekution führt. Auf jede Weigerung zum Rechtstehen vor ihr antwortet die städtische Gerichtsgewalt mit Verurteilung nach Klagebegehren, und auch ein in dieser Weise ausgesprochenes Kontumazialurteil läuft in gerichtliche Pfändung und Gläubigerbefriedigung aus. Nur die dabei auch noch verhängte grosse Bannbusse deutet auf die alten strafrechtlichen Zusammenhänge hin. Im Wesentlichen liegt aber schon eine ganz selbständig gewordene Vermögensvollstreckung vor. Gegenüber der Exekution nach Urteil ist dieses blosse Ladungs-Ungehorsams-Verfahren durch ein Doppeltes charakterisiert. Es wird – um den Ungehorsam des Schuldners in Evidenz zu setzen – die Gerichtsladung mit allen vorgeschriftenen Zitationen zweimal durchgeführt. Bleibt ein erstes Aufgebot erfolglos, so setzt ein zweites ein, bei dem die Fristen für die dreimalige Zitation länger und eigenartig gestaffelt sind: der Rechtsverweigernde wird auf 14, dann auf 7 und schliesslich auf 3 Tage zum Gerichte befohlen; bei endgültigem Ausbleiben kommt es dann zur Bannung und zu gerichtlicher Pfändung beim Hause des Schuldners<sup>2</sup>. Diese Gerichtspfändung geschah wiederum mittels Fadenzug, doch ist die Rechtsfolge dieses

---

<sup>1</sup> Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft (1935) p. 146. – Im Bündnis von 1294 zwischen Freiburg und Murten ist dies ausdrücklich bestätigt (*Welti*, RQu. Freiburg I/1 p. 19).

<sup>2</sup> Art. 73 verweist auf Art. 58 ff.

reinen Kontumazialverfahrens der sachlichen Tragweite nach schon nicht mehr Acht, sondern Vermögenspfändung. Gegen jenen, welcher einem Gerichtsaufgeboten nicht Folge leistet, setzt somit ein neues selbständiges Ladungs-Ungehorsamsverfahren mit reinen Pfändungsfolgen ein.

Die Erklärung für diesen merkwürdig fortgeschrittenen Stand der Schuldexekution im ältesten Freiburger Stadtrecht ist zweifellos in der aus dem burgundischen Volksrecht erwachsenen und im waadtländischen Recht ausgebildeten Prozesskaution zu suchen<sup>1</sup>. Das schon zu Beginn des Prozesses geforderte Einlassungs- und Urteilserfüllungsgelöbnis ermöglichte die Durchführung schuldexekutorischer Massnahmen auf Grund eines jeden gerichtlich festgestellten Ladungs-Ungehorsams. Für den Bürger stellte – darauf verweist schon der Text von Flümet (Art. 53) – Haus und Bürgerrecht ohne weiteres die Prozessbürgschaft dar. Über das gegen Fremde zur Anwendung gelangende Haftungsrecht enthält jene Rechtsweisung jedoch gar keine Bestimmungen. Solche finden sich erst in der Freiburger Handveste von 1249. Eine genaue Beobachtung der diesbezüglichen Zusammenhänge ist aufschlussreich sowohl für die Klärung des Verhältnisses der Handveste von Flümet zu jener von Freiburg i. Ue. wie auch für die Geschichte des üchtländischen Haftungsrechtes.

Das Freiburger Weistum für Flümet – und gerade dies ist für den Charakter dieses Rechtsdenkmals bezeichnend – zeigt noch ein eigenständliches Nebeneinander von Schuldbann als Folge von Urteilserfüllungs- (Art. 51–60) und von einfachem Ladungs-Ungehorsam (Art. 69–73): der Unterschied liegt darin, dass bei letzterem die Fristen für die dreimalige Zitation länger und verschieden abgestuft sind. 1228, als die Aufzeichnung des damaligen Freiburger Rechtes für Flümet erfolgte, war die Entwicklung offenbar noch im Flusse, und gerade die in Frage stehenden Artikel über die Schuldexekution tragen – wie übrigens auch andere Teile des Textes von Flümet – unverkennbar den Charakter eines ersten Versuches zur schriftlichen Fixierung des in der Saanestadt geübten Rechtes. In § 31 der Handveste von Freiburg findet sich dagegen, schon ganz in grundsätzlicher

---

<sup>1</sup> K. Haff, Studien zum Bürgschaftsrecht in den altburgundischen, savoyischen und westschweizerischen Rechtsquellen (Zeitschr. f. schweiz. Recht 65/1924 p. 129 ff.)

und abstrakter Formulierung, der Abschluss der Entwicklung: jeder Ladungsungehorsam, sei es in gewöhnlichen Rechts-händeln oder im Ungehorsamsverfahren nach Urteil, führt zu gerichtlicher Pfändung des schuldnerischen Vermögens mit nachfolgender Pfandverwertung zwecks Gläubigerbefriedigung. Der Fadenzug wird nicht mehr erwähnt: die ächtungsrechtliche Grundlage des Verfahrens ist völlig verblasst, und nur noch die geforderte Schultheissenbusse bezeugt den ursprünglichen Strafcharakter. Die Zitationsart ist jene des Ladungsungehorsamsverfahrens<sup>1</sup>, doch ist die zweifache Durchführung des Gerichtsaufgebotes, die Flümet gegen den Contumax vorsieht, um den Ladungsgehorsam endgültig festzustellen, weggefallen. Die Rechtsfolge, die eintritt, ist eben nicht mehr Acht, sondern Exekution in das schuldnerische Vermögen. Für den Grad der dabei erreichten bürgerlichen Rechtskultur ist es aufschlussreich, dass bereits Massnahmen zum Schutze des Schuldners vorgesehen sind<sup>2</sup>.

Diese Ordnung gilt jedoch nur für bürgerliche Schuldner, und darum ist im Freiburger Recht die Bannung eines Bürgers aus der Stadt, was in Murten auf Urteilserfüllungs-Ungehorsam noch gesetzt war, verschwunden; in Freiburg stellte Haus und Bürgerrecht von jeher das bei jedem Gerichtsverfahren geforderte Einlassungs- und Erfüllungsgelöbnis sicher. Für den Fremden dagegen hat die Handveste von 1249 nicht nur eine Arrestierungsmöglichkeit als vorläufige Massnahme zur Ausbildung gebracht (§ 53), sondern auch ein Exekutionsverfahren, das aber in überaus charakteristischer Weise zwischen Prozessen um Buss- und solchen um Geldschuld unterscheidet und für den flüchtenden oder den zahlungsunfähigen fremden Misstäter die alten ächtungsrechtlichen Straffolgen zur Anwendung bringt. Im Gästeprozess haben die Parteien Einlassungsbürgschaft zu stellen (§ 13), und auf die Klage eines Fremden gegen einen Bürger tritt das städtische Gericht nur bei vorgängiger Bürgschaft für Erscheinen und Urteilserfüllung ein (§ 91). Sowohl gegen den zahlungsunfähigen wie gegen den sich der

---

<sup>1</sup> Omnes dies extra citatus in § 31 Freiburg bezieht sich auf Flümet 69 ff., crastino auf das 4. Aufgebot zu der am nächsten Tage folgenden gerichtlichen Pfändung (Flümet 58 ff.).

<sup>2</sup> Aus den Kautelen zum Schutze des Schuldners im Kontumazialverfahren ergibt sich, dass es sich um echte Zwangsvollstreckung handelt.

städtischen Gerichtsbarkeit entziehenden Fremden wird Stadtverweisung und Metebann ausgesprochen. Im üchtländischen Recht bildet der Schuldbann somit für den Fremden die Grundlage zu einer eigentlichen Ächtung, für den Bürger jedoch nur mehr zu einem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren in Mobilien und Immobilien mit nachfolgender Pfandverwertung zwecks Gläubigerbefriedigung.

Merkwürdigerweise kennt nun auch die Handveste von Diessenhofen<sup>1</sup> und ähnlich das auf 1275 datierte deutsche Stadtrecht von Freiburg i. Brg.<sup>2</sup> im Prozess um Schuld zwischen Bürgern ein Vollstreckungsverfahren, das zu Pfändung von Fahrnis und Haus mit nachfolgender Pfandverwertung führt. Die Diessenhofener Bestimmung steht annähernd auf der Entwicklungsstufe von Flümet/Freiburg i. Ue., und es ist schon eine wesentlich bürgerliche Schuldvollstreckung, der wir auch hier begegnen<sup>3</sup>. In der breisgauischen Rechtsaufzeichnung von 1275 dagegen erscheint die in Auswirkung endgültigen Ladungs-Ungehorsams eintretende Hausfronung noch deutlich als Achtfolge. Während die üchtländischen Quellen es ermöglichen, die Entwicklung einer bereits sehr fortgeschrittenen städtisch-bürgerlichen Vermögensexekution aus dem Schuldbann aufzuzeigen, verweist das deutsche Stadtrecht von Freiburg i. Brg. mit grosser Bestimmtheit auf die ächtungsrechtliche Grundlage der Schuldexekution. Da die betreffende Bestimmung in der Quelle von 1275 in früheren breisgauischen Stadtrechten keinen Vorläufer hat<sup>4</sup>, und eine Übernahme von Diessenhofen oder Freiburg i. Ue. nach der Mutterrechtsstadt als ausgeschlossen

---

<sup>1</sup> Art. 16 in der Ausgabe von *Welti*, Beiträge p. 131. – Dort muss es aber – worauf *W. Ruedi*, Die Gründung der Stadt Diessenhofen (1945) p. 56 aufmerksam macht, heissen: Si autem res mobiles (nicht immobiles) non habuerit etc.: die Hauspfändung erfolgt erst bei Fehlen von Fahrnis.

<sup>2</sup> Heinrich Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I (1828) p. 84f. – Es verdient Beachtung, dass auch hier, genau wie im Text von Flümet (Art. 74ff.), dieser Bestimmung über die Schuldexekution der Zolltarif direkt nachfolgt.

<sup>3</sup> Die Annahme, es liege ein Zusammenhang zwischen Diessenhofen und Freiburg i. Ue. vor (*P. Schweizer*, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik. Festgaben zu Ehren Max Büdingers (1898) p. 234ff.) lässt sich darum eher vertreten, als die Herleitung von Diessenhofen Art. 16 aus dem Recht von Freiburg i. Brg. (*Welti*, Beiträge p. 16).

<sup>4</sup> Walter Merk, Oberrheinische Stadtrechte II/3: Neuenburg am Rhein (1913) p. XXXIII.

erscheint, stellt sich die Frage nach der für die breisgauische wie für die üchtländische Rechtsentwicklung gemeinsamen Herkunft. Es ist nun gerade der im Weistum von Flümet und im Stadtrotel von Murten belegte Fadenzug zwischen den Türpfosten des Schuldner-Hauses, was eine Klärung dieses Problems ermöglicht.

## II.

Fadenzug, so wie er sich im üchtländischen Exekutionsrecht findet, bedeutet Ächtung des dem Gerichte gegenüber Ungehorsamen. In Murten hat sich dieses Verfahren besonders lange erhalten<sup>1</sup>, und noch das Satzungsbuch von 1400 ordnet einlässlich seine Durchführung und die damit verbundenen Rechtsfolgen. Das Spannen des Fadens an der Türe des Hauses bewirkte für den Schuldner Zurücksetzung in die Rechtsstellung eines Fremden und Metebann. Es war dies schon eine sehr milde Form der Ächtung: der Gebannte hatte unter der Voraussetzung sofortiger Pfandhingabe nicht nur Anspruch auf Verpflegung im Wirtshaus<sup>2</sup>, sondern auch die Wahlmöglichkeit, sich in dem durch Fadenzug gebannten Hause einschliessen zu lassen oder sich ausser demselben aufzuhalten. Es ist – wie dies dem städtischen Schuldrecht entspricht – das Haus des Schuldners, das im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung in erster Linie gebannt wird; auf die personale Acht verweist nur noch das damit verbundene Hausungsverbot. Doch handelt es sich bei dieser Bindung durch Faden keineswegs um eine Ersatzhandlung<sup>3</sup> sondern, was deren rechtliche Wirkung anbetrifft, um eine eigentliche Bannung: auf Bruch ist im Murtener Recht sofortige Verhaftung gesetzt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Stadtrecht des Grafen Amadeus v. Savoyen von 1377 Art. 24 (*Welti*, RQu Freiburg I/1 p. 63); im Satzungsbuch von 1400 Art. 28, 39 (ebda p. 124 u. 128). Die Art. 40 u. 41 (p. 128/9) normieren einlässlich die Anwendung des Fadenzuges.

<sup>2</sup> Über den Kontrahierungszwang des Gastwirtes im uechtländischen Recht vgl. meinen Aufsatz: Die Credentia in der Handveste von Freiburg i. Ue. (Festschrift Wolfgang Stammler (1958) p. 101 ff.).

<sup>3</sup> Grimm, Rechtsaltertümer I (1899) p. 251ff. Cl. v. Schwerin, Rechtsarchäologie (1943) p. 113. – Die Farbe des zum Binden verwendeten Fadens (H. Meyer, Heerfahne und Rolandsbild. Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, Phil. hist. Klasse 1930 p. 492) findet in unseren Quellen keine Erwähnung mehr.

<sup>4</sup> Satzungsbuch 1400 Art. 40.

Bannung vermittelst Fadenzug stammt aus dem Lehensrecht. Sowohl das Baseler wie das Kölner Dienstmannenrecht kannte eine ähnlich milde Art der Ächtung des mit seinem Herrn zerfallenen Ministerialen. In Basel<sup>1</sup> wurde ein Dienstmann, der Felonie begangen, in den roten Turm bei St. Ulrich solange durch Fadenzug eingeschlossen, bis er die Huld des Herrn wieder zu gewinnen verstand. In Köln bewirkte Zweikampf und Totschlag Huldverlust des dafür schuldigen Ministerialen: gelang diesem während einer einjährigen Sühnefrist die Versöhnung mit dem Herrn und den Fehdeberechtigten des Getöteten nicht, so wurde er durch Fadenzug in einer der Thomas-Kapelle des erzbischöflichen Palastes unmittelbar benachbarten Kammer eingeschlossen<sup>2</sup>. In beiden Fällen handelt es sich um Verfestung des Missetäters; dieser verfällt dem Vorbann, und die über ihn verhängte gemilderte Friedlosigkeit erscheint als ein Mittel, um den Ungehorsamen zu freiwilliger Unterstellung unter das Recht zu veranlassen. Diese custodia libera des rechtsbrecherischen Dienstmannes ist offenkundig aus dem kirchlichen in das Lehensrecht übernommen worden; in einem mit der Kirche verbundenen Raume pflegte man Kleriker, aber auch der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellte Laien, zu ihrer Besserung in Haft zu halten.

Während im Lehensrecht Fadenzug die auf Huldverlust folgende Ächtung zum Ausdruck bringt, entgegnet im üchtlandischen Recht die Stadt in gleicher Weise auf die Verletzung der bürgerlichen Genossentreue. Die Schuldexekution als selbständiges Verfahren hat sich erst spät aus der alten Ächtung

<sup>1</sup> Art. 12 des Basler Bischofs- u. Dienstmannenrechts, herausgegeben von W. Wackernagel (1852) p. 6, 9, 19. J. Schnell, RQu von Basel I (1858) p. 10. F. Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgeschichte (1901) p. 115. – Der Aufsatz von Aug. Stöber, Rechtssymbol des Seidenfadens im Basler Dienstmannenrecht (Vom Jura bis zum Schwarzwald 2/1885 p. 153 ff.) ist für die vorliegende Frage unergiebig.

<sup>2</sup> Kölner Dienstreicht v. 1154 Art. 7 (W. Altmann u. E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden z. Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (1904) p. 165.) Dass Einschluss durch Fadenzug ursprünglich Klerikerstrafe war, worauf E. Molitor, Der Stand der Ministerialen (1912) p. 118 aufmerksam macht, wird durch das sog. «kürzere Kölner Dienstmannenrecht» (Zeitschr. f. RG Germ. Abt. 44/1924 p. 298 ff.) bestätigt; dort ist (Art. 5) Einschluss des Huldverlustigen in betencameran, que est contigua capelle b. Thome sub palacio gefordert. – Über Klerikerstrafen im Mittelalter: F. Kober in Tübinger Theol. Quartalschrift 59/1877 p. 32 ff.

wegen Rechtsweigerung gelöst<sup>1</sup>: unser Problem ist dafür ein interessanter Beleg. Wer im Üchtland bei Streit um Geldschuld sich der städtischen Gerichtsbarkeit entzieht, wird durch Fadenzug zwischen den Türpfosten seines Hauses geächtet, was die Voraussetzung zu Schuldexekution in die Immobilien bildet. Dieser Rahmen geschichtlicher Zusammenhänge, aus denen der Rechtsbrauch des Fadenzuges erwachsen ist, ermöglicht es, einige Besonderheiten des üchländischen Schuldbannes weiter zu klären.

Fadenzug bewirkt im Lehensrecht Verfestung<sup>2</sup>, und diese selbst ist Folge der eingetretenen Friedlosigkeit. Der Dienstmann sollte durch symbolische Einschliessung zu Gehorsam und Wiedergewinnung der Herrenhuld veranlasst werden; doch konnte auch Verlust des Lehens eintreten<sup>3</sup>. Diese vermögensrechtliche Wirkung der Friedlosigkeit trat mit fortschreitender Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse in den Vordergrund. In der fränkischen Fronung hatte der Anspruch auf die Grundstücke des Friedlosen bereits seine Ausbildung erfahren<sup>4</sup>, und diese selbst ist zur Grundlage des mittelalterlichen Exekutionsprozesses geworden<sup>5</sup>. Das üchländische Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner, das sich schliesslich ganz aus dem Strafprozess gelöst hatte, kennt zwar noch den Fadenzug; gerade im Ladungs-Ungehorsamsverfahren erhielten sich Formen für die Pfändung, die entwicklungsgeschichtlich wesentlich älter sind, als die eigentliche Schuldpfändung. Als Ausdruck persönlicher Friedlosigkeit hat der Fadenzug in den Rechten von Flümet und Murten nur noch formale Bedeutung: der Schuld-

<sup>1</sup> K. v. Amira, Grundriss des germ. Rechts (1913) p. 281.

<sup>2</sup> Verfesten = gefangen nehmen, strafen, in Acht tun. Grimm, Deutsches Wörterbuch XII/330. – L. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts (1882) p. 105 f. F. Frensdorf, Recht u. Rede (Hist. Aufsätze zum Andenken an Georg Waitz 1886) p. 460 ff.

<sup>3</sup> Noch im Urbarbuch von 1539 der Grafschaft Lenzburg musste der Obervogt bei Weigerung zur Zahlung des Herrschaftszinses «das huss mit einem faden verbinden und alsdann ist das huss der herrschaft verfallen». RQu des Kts. Aargau II/1 (1923) p. 156.

<sup>4</sup> A. Coulin, Die Wüstung (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 32/1915 p. 326 ff.) glaubt, dass die Wüstung sich aus der Fronung entwickelt hat, und dass die «wüstungsfreie Fronung» eine gegenüber der persönlichen Ächtung fortgeschrittenere Form der Friedlosigkeit darstellt.

<sup>5</sup> O. Gierke, Schuld u. Haftung im ältern deutschen Recht (1910) p. 47 ff.

ner musste deswegen symbolisch geächtet werden, weil ein Zugriff auf das schuldnerische Vermögen erst nach vollständiger Kontumazierung möglich ist. Um das Ausbleiben eindeutig festzustellen und daraus Friedlosigkeit ableiten zu können, forderte schon das Volksrecht vier Aufgebote<sup>1</sup>, und auch die immer kürzer werdenden Fristen bei der Gerichtszitation verfolgen denselben Zweck. Dieses Ächterverfahren endet mit dem Fadenzug zwischen den Türpfosten des Schuldner-Hauses. Solche symbolische Rechtshandlung war nun besonders geeignet, zur vermögensrechtlichen Friedlosigkeit und den daraus sich ergebenden Folgerungen überzuleiten. Rechtshandlungen an der Türe stehen in Zusammenhang mit der Besitzergreifung<sup>2</sup>. Fadenzug an der Haustüre des unwilligen Schuldners bedeutete dessen persönliche Verstrickung, indem sie diesen am Verlassen und Betreten hinderte, und als Pfändungshandlung symbolisierte sie den Übergang zum Zugriff auf den wichtigsten Vermögenswert des Friedlosen<sup>3</sup>. Im üchtländischen Schuldexekutionsrecht reicht die Bedeutung dieser Ächtungsform freilich viel weiter, als dies bei der als Folge vermögensrechtlicher Friedlosigkeit eintretenden Fronung der Fall ist. Zwar spricht noch das deutsche Stadtrecht von Freiburg i. Brg. von «hus frönin», doch handelt es sich schon hier und erst recht im Weistum von Flümet und in der Handveste von Freiburg um echte Zwangsvollstreckung in die schuldnerischen Immobilien. Dies ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass nach der gerichtlichen Pfändung nicht sofortiger Pfandverfall eintritt, sondern dem Schuldner eine Auslösefrist eingeräumt bleibt. Die rechtliche Tragweite des üchtländischen Fadenzuges liegt somit darin – Artikel 60 des Weistumes von Flümet sagt es ausdrücklich – dass der Gläubiger pfandliche Gewere an dem noch im Besitze

<sup>1</sup> *H. Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte II (1928) p. 449. *R. Sohm*, Prozess der Lex salica (1867) p. 161. – Über die viermalige Zitation im Ächterverfahren nach angelsächsischem Recht: *E. Mayer*, Einkleidung im germ. Recht (Festschrift Wach 1913) p. 60f. u. *R. Bechert*, Die Einleitung des Rechtsganges nach angels. Recht (Zeitschr. f. RG. Germ. Abt. 47/1927 p. 51). Dazu *Frensdorf* l. c. p. 488 u. *J. W. Planck*, Das deutsche Gerichtsverfahren II (1879) p. 270 ff.

<sup>2</sup> *Cl. v. Schwerin*, Rechtsarchäologie p. 84. *E. L. v. Rochholz*, Die Haustüre im Rechtsfrieden (Argovia 4/1866 p. 174 ff.).

<sup>3</sup> In dem auf germ. Grundlage erwachsenen altspanischen Recht ist in diesem Sinne von portas pignorare die Rede. *E. Mayer*, Das altspanische Obligationenrecht in seinen Grundzügen (Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft 38/1920 p. 132/33).

des Schuldners befindlichen Haus erhält<sup>1</sup>. Erst wenn die Auslösefrist von 15 Tagen<sup>2</sup> unbenutzt abgelaufen ist, darf zu Pfandverwertung geschritten werden.

Es ist gerade diese Pfandlöse-Frist, die schliesslich noch Aufmerksamkeit beansprucht. Das deutsche Stadtrecht von Freiburg i. Brg. räumt dem Schuldner nach Fronung seines Hauses im Schuldexekutionsverfahren während 6 Wochen die Möglichkeit zur Auslösung des Pfandobjektes durch Schuldserfüllung ein<sup>3</sup>. Diese 6 Wochen Pfandlösefrist decken sich offenkundig mit der Sühnefrist im Verfahren bei Huldverlust. Auch diese Beobachtung weist, wie schon die Herkunft des Fadenzuges als Ächtungsmittel<sup>4</sup>, auf Zusammenhänge zwischen Lehensrecht und städtischer Schuldexekution hin.

Es entsprach durchaus der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Entwicklung, dass in der Stadt der Unhuldsgedanke verblasste und durch ein Rechtsverfahren mit gesetzlichen Fristen ersetzt wurde<sup>5</sup>. Während im Feudalrechte Huldverluste zu Ächtung und Fronung führte, hatte im Stadtrecht Rechtsweigerung des Bürgers schliesslich Schuldexekution zur Folge, und es sind gerade die dabei zur Anwendung gelangenden und immer kürzer gestalteten Fristen, die das Herauswachsen der einen Rechtsordnung aus der andern und zugleich die Intensivierung der städtischen Zwangsgewalt aufzeigen. Der sogenannte Bremgartner Text<sup>6</sup> gewährt dem Bürger 6 Wochen zur Wiedergewinnung der verlorenen Herrenhuld (Art. 33); nach deren unbenütztem Ablauf verfällt das Haus des huldverlustigen Bürgers der wüstungsfreien Fronung. Das Bremgartner

<sup>1</sup> Es ist dies die sich auf das Verteilungsurteil im Abwesenheitsverfahren gründende iuristische Gewere, von der *W. E. Albrecht*, Die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts (1828) p. 40f. spricht.

<sup>2</sup> Sie dürfte auf den Reichslandfrieden Heinrichs VII. von 1224 zurückgehen, wo in Art. 17 eine gleiche Pfandlösefrist vorgesehen ist. (*K. Zeumer*, Quellsammlung z. Geschichte der deutschen Reichsverfassung (1913) p. 49).

<sup>3</sup> *H. Schreiber*, Urkundenbuch p. 85.

<sup>4</sup> In Freiburg i. Brg. erfolgt die Ächtung des flüchtenden Missetäters durch Glockengeläute (ebda p. 83). – Ob diese bürgerliche Ächtungsform damit zusammenhängt, dass Ministerialen – im Gegensatz zu Freiburg i. Ue. – in Freiburg i. Brg. kein Wohnrecht hatten, bleibe dahingestellt.

<sup>5</sup> Vgl. *F. Beyerle*, Das älteste Breisacher Stadtrecht (Zeitschr. f. RG Germ. Abt. 39/1918 p. 335 ff.).

<sup>6</sup> Ich zitiere nach der Ausgabe von *W. Merz*, RQu des Kts. Aargau I/4 (1909) p. 8 ff.

Fremdenrecht zielt aber schon auf Schuldexekution: dem Gaste steht dort die gleiche Frist bezüglich unbezahlter Geldschulden zu, und erst nachher gelangt der Personalarrest gegen den Zahlungsunwilligen zur Durchführung (Art. 26). Im Freiburger deutschen Stadtrecht findet sich – wie eben bemerkt – dieselbe Frist, aber nun schon bezüglich Immobiliarexekution und gegen einen bürgerlichen Schuldner. Die Handveste von Diessenhofen, welche vermutlich die ältesten hier einschlägigen Satzungen enthält, kennt sogar (Art. 18) zwei verschiedene Sühnefristen, und gerade dies weist eindeutig über das zähringische auf das Lehenrecht als den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung hin. Der huldverlustige Bürger hatte in Diessenhofen zwei *mögliche Fristen* zur Wiedererlangung der Herrenhuld: eine erste von 6 Wochen und eine zweite von einem Jahre. Die letztere ist offenkundig die ältere. Sie deckt sich nicht nur mit der Zeit, während welcher nach dem zähringischen Weichbildstrafrecht (Tennebach Art. 10) das Haus des flüchtigen Totschägers gewüstet liegen musste, sondern diese Dauer der wüstungsmässigen Fronung des Hauses entspricht ihrerseits dem Jahr zur Gnadenbitte, welche Möglichkeit das Kölner Dienstmannenrecht dem huldverlustigen Ministerialen als Vorstufe zu dauernder Verfestung mittels Fadenzuges einräumt<sup>1</sup>.

Die Handveste von Freiburg i. Ue. kennt in § 31 bei der einmal in Gang gesetzten Schuldexekution überhaupt keine Pfandlösefrist<sup>2</sup> mehr: wer die Schulderfüllung verweigert, wird mit letzter Strenge von der voll durchgebildeten städtischen Rechtsordnung erfasst<sup>3</sup>. Die Vorgeschichte dieses Artikels, die aus

<sup>1</sup> Villingen 1294 hat ähnlich wie Diessenhofen doppelte Sühnefrist: gelingt dem Bürger nach 6 Wochen die Versöhnung nicht, so darf er – wie in Köln der Dienstmann – während eines Jahres nicht vor dem Antlitz des ungnädigen Herrn erscheinen. (Oberrheinische Stadtrechte II/1 (1905) p. 7.

<sup>2</sup> Indirekt ist eine solche nur noch darin gegeben, dass im Falle von Unzuverlässigkeiten des Gläubigers der Pfandgegenstand vom Schultheissen während 8 Tagen in Verwahrung zu nehmen ist. Das rechtsgeschichtlich Beachtliche liegt gerade in der auch hier in Erscheinung tretenden ständigen Verkürzung dieser Fristen.

<sup>3</sup> Das Weistum für Flümet stellt Murren des Volkes (Art. 65) und Kritik der Räte (Art. 66) gegen das Verfahren unter Strafdrohung, und auch Art. 20 des Murtener Stadtrotels von 1245 wendet sich gegen damit in Zusammenhang stehende Schmähung des Gerichtes. Die Durchsetzung einer straffen bürgerlichen Schuldexekution scheint offenbar auf Widerstand gestossen zu sein.

üchtländischen Quellen bis in alle Einzelheiten hinein belegt werden kann, zeigt, wie im Spätmittelalter in der Stadt bürgerliche Rechtskultur aus der untergehenden Feudalwelt erwachsen ist<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> In gleicher Weise ist – wie ich in meinem Aufsatze über Die Credentialia in der Handveste von Freiburg i. Ue. (Festschrift Wolfgang Stammler 1958) zu zeigen versuche – der bürgerliche Kreditanspruch beim Lebensmittelkaufe aus einem alten Herren-Recht hervorgegangen.

